

# **Gemeinde Breitscheid**



**Fortschreibung des  
Haushaltssicherungskonzeptes  
für das  
Haushaltsjahr 2017**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Gesetzliche Grundlagen und Beschlussfassung über das HSK</b>	3
1.1. Grundlagen (HGO + GemHVO + Erlasse)	
1.2. das bisherige Konsolidierungsziel	
<b>2. aktuelle Ausgangslage</b>	3/4
<b>3. Höhe des Fehlbedarfs</b>	4/5
3.1. Status Jahresabschlüsse	
3.2. kumulierter, aktueller und mittelfristiger Fehlbedarf	
<b>4. Umsetzung des HSK 2016</b>	5
4.1. umgesetzte Maßnahmen	
4.2. nicht oder nicht vollständig umgesetzte Maßnahmen	
4.3. Bewertung von Abweichungen incl. der Ursachen, Maßnahmen der Nachsteuerung	
<b>5. Einnahmebeschaffungsgrundsätze gemäß § 93 HGO</b>	5/6
5.1. Realsteuerhebesätze	
5.2. Gebühren	
5.3. Kostendeckung in der Kinderbetreuung	
<b>6. Fortschreibung des HSK 2017</b>	6
6.1. Prognose zur weiteren Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen	
6.2. neue Konsolidierungsmaßnahmen	
6.3. freiwillige Leistungen und öffentliche Einrichtungen	
<b>7. Konsolidierungsziel und - pfad</b>	
7.1. Haushaltsausgleich 2015 ff	
7.2. Risiken	
<b>8. Ausblick</b>	7
<b>9. Beschluss</b>	
<b>10. Anlagen</b>	
Anlage 1 _ Erlass des HMdIS vom 30. September 2016	8-16
Anlage 2 - bisherige Umsetzung der Konsolidierungsziele	17/18
Anlage 3 - Deckung kostenrechnender Einrichtungen	19

Vorbemerkungen:

Da der Haushalt der Gemeinde Breitscheid 2017, wie bereits 2015 u. 2016 im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist, erfolgt eine mit der Kommunalaufsicht vereinbarte, „abgespeckte“ Fortschreibung 2017.

### 1.1. Rechtliche Grundlage

Dauerhaft kann die verfassungsrechtlich garantierte Kommunale Selbstverwaltung nur wahrgenommen werden, wenn die Stadt oder Gemeinde ihr Vermögen und ihrer Einkünfte so verwaltet, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben und auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bürger und Einwohner Rücksicht nimmt (§10 HGO). Daher ist die Gemeindegewirtschaft grundsätzlich auf einen Haushaltsausgleich angelegt (§ 92 Abs.4 Satz 1 HGO). Die Rechtsnorm nennt drei „Tatbestände“, die die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich machen, in § 92 Abs. 5 HGO formuliert worden:

„Die Gemeinde hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

1. der Haushalt trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann oder
2. Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder.
3. nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101 HGO) im Planungszeitraum Fehlbeträge erwartet werden.

Es ist von der Gemeindevertretung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.“

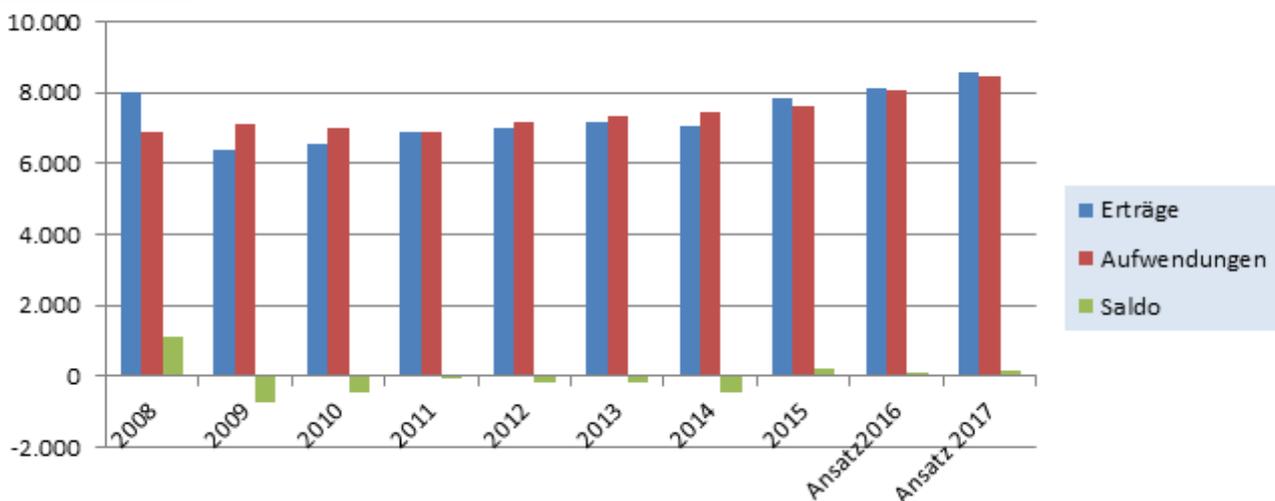
### 1.2. Bisheriges Konsolidierungsziel

Das angestrebte oberste Konsolidierungsziel ist es, den 2015 planerisch erstmals wieder erreichten Haushaltsausgleich dauerhaft zu sichern. Die vorläufige Ergebnisrechnung 2015 weist einen Überschuss von 220.869 und liegt somit um 88.871 besser wie der Ansatz. Der Haushalt 2016 sowie die Folgejahre bis 2020 - Finanzplanungszeitraum - sind ausgeglichen.

Ergebnishaushalte

Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020
220.869	103.523	164.361	352.800	325.500	260.200

Ergebnisrechnungen nach Haushaltsjahren  
Diagrammbereich



### 2. Aktuelle Ausgangslage

Für das Haushaltsjahr 2017 kann erneut ein ausgeglichener Haushalt vorgelegt werden. Der Ergebnishaushalt weist einen Überschuss von 164.361 € aus. Das positive Ergebnis resultiert auch aus den Auswirkungen der Neuordnung des KFA. Für die Ansätze der Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Familienlastenausgleich, Schlüsselzuweisungen und der Kreis- und Schulumlage, wurden die Daten aus dem Finanzplanungserlass des HMDIS vom 30. September 2016 (Anlage 1) verwendet.

#### Erträge

Im Wesentlichen erhöhen sich die Steuererträge mit rund 192 Tsd. €, die Transferleistungen um 155 Tsd. € und die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen um 109 Tsd. €.

#### Aufwendungen

Die wesentlichen Veränderungen ergeben sich bei den Personalaufwendungen, durch Tarifvertragsänderungen bei den Erzieherinnen, durch Personalaufstockungen im Rahmen des Stellenplanes bei der Pflegestation und durch die Einplanung von 0,5

Stellen im FD 1.2 - Finanzen. Insgesamt sind Mehrkosten von rund 159 Tsd. € eingeplant. Die Zuschüsse erhöhen sich um rund 103 Tsd. und die Steuern u. Umlagen um 57 Tsd. €

Die einzelnen Positionen des Ergebnishaushaltes Erträge/Aufwendungen sind im Vorbericht auf den Seiten 34 - 44 zur Haushaltssatzung detailliert aufgeführt und erläutert.

### Veränderungen im Ergebnishaushalt gegenüber dem Haushaltsansätzen 2016 im Überblick:

Erträge	HH-Ansätze 2017	Mehrertrag in € gegenüber Vorjahr	Minderertrag in €
Privatrechtliche Leistungsentgelte	- 676.145	23.095	
Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	- 988.450	21.750	
Kostenersatzleistungen	- 13.600		34.700
Bestandsveränderungen und and akt. Eigenleistungen		-	
Steuern u. steuerähnl. Erträge	- 3.849.000	192.300	
Erträge aus Transferleistungen	- 696.650	154.650	
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüsse	- 1.787.500	109.000	
Erträge a.d. Aufl. von Sonderposten	- 430.725		2.135
Sonstige ordentlichen Erträge	- 138.500	1.500	
<b>Summe</b>	<b>- 8.580.570</b>	<b>502.295</b>	<b>36.835</b>
<b>Saldo Mehr-/Mindererträge</b>			<b>465.460</b>

Aufwendungen		Mehraufwand in € gegenüber dem Vorjahr	Minderaufwand in €
Personalaufwendungen	2.309.750	159.370	
Versorgungsaufwendungen	205.420	11.420	
Sach- und Dienstleistungen	1.522.395		1.265
Abschreibungen	794.993	55.646	
Zuschüsse und Zuweisungen	363.450	103.350	
Steueraufwendungen und Umlagen	2.975.000	57.000	
Sonstige ordentl. Aufwendungen	50.500	17.600	
<b>Summe</b>	<b>8.221.508</b>	<b>404.386</b>	<b>1.265</b>
<b>Saldo Mehr-/Minderaufwand</b>			<b>403.121</b>

<b>Finanzergebnis</b>	<b>214.700</b>	<b>1.500</b>
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>- 20.000</b>	<b>-</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-164.362</b>	<b>60.838</b>

### 3. Höhe des Fehlbedarfs

#### 3.1. Status Jahresabschlüsse

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 erfolgte mit Unterbrechungen in der Zeit vom 27.08.2012 bis zum 29.11.2012 durch die Abteilung Revision und Vergabe des Lahn-Dill-Kreises. Der Schlussbericht wurde zusammen mit dem Rechenschaftsbericht der Gemeindevertretung vorgelegt und am 04.11.2013 beschlossen.

Ziel der Verwaltung ist es, die noch offenen Jahresabschlüsse möglichst zeitnah aufzustellen. Wie geplant hat die Finanzabteilung in 2015 mit Unterstützung der ekom21, die Jahresabschlüsse der Jahre 2009 - 2012 erstellt und bis 2011 zur Prüfung angemeldet. Der JA 2012 ist abgeschlossen und wird bis zum Jahresende prüfbar sein. Außerdem hat sich die Abteilung für Revision des Lahn-Dill-Kreises zur Prüfung des JA 2009 ab November 2016 angekündigt.

Hier die Zeitachse für die geplante Aufstellung der noch offenen Jahresabschlüsse nach Absprache mit der Kommunalaufsicht:

Bearbeitungs Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2015	JA 2009 prüfbereit				JA 2010 - prüfbereit							
2016	JA 2011 - prüfbereit						JA 2012 - prüfbereit					
2017	JA 2013				JA 2014				JA 2015			
2018	JA 2016				JA 2017							
2019	JA 2018											

Aktuelles Ziel der Verwaltung ist es nunmehr, die **Jahresabschlüsse 2013 bis 2015 bis zum Ende des Jahres 2017** aufzustellen.

### 3.2 kumulierter, aktueller und mittelfristiger Fehlbedarf

Auf der Basis der aktuell bekannten Daten (vorläufiges IST) ist die Gemeinde Breitscheid nicht durch einen kumulierten, bilanziellen Verlustvortrag belastet. Auch sind weder ein aktueller Fehlbedarf (2017) noch ein mittelfristiger derzeit festzustellen (2018 – 2020).

## 4. Umsetzung des HSK 2016

### 4.1. umgesetzte Maßnahmen - (Anlage 2)

1. Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B von 280 % auf 300 %
2. Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer von 335 % auf 340 %

### 4.2. Nicht oder nicht vollständig umgesetzte Maßnahmen

--

## 5. Einnahmehbeschaffungsgrundsätze gem. § 93 HGO

### 5.1. Realsteuerhebesätze Steuern

Die Realsteuerhebesätze wurden um weiter 10 v.H. angehoben, die sich an den sogenannten Nivellierungshebesätzen des KFA orientieren:

Steuerart	Breitscheid				Nivellierungshebesätze	
	2014	2015	2016	2017	bis 2015	ab 2016
Grundsteuer A	260	280	300	310	220	332
Grundsteuer B	260	280	300	310	220	365
Gewerbesteuer	330	330	340	350	310	357

### 5.2. Gebühren

Hier wird auf die Ausführungen im HSK 2015 verwiesen; der aktuelle Status ist der Anlage 3 zu entnehmen.

### 5.5. Kostendeckung in der Kinderbetreuung

Die Gemeinde Breitscheid hat zwei eigene Kindertagesstätten in den Ortsteilen Medenbach und Rabenscheid in ihrer Trägerschaft und es besteht eine kirchliche Einrichtung in der Kerngemeinde, um den Bedarf abzudecken. In den vergangenen Jahren wurden die Einrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und der gesellschaftlichen Anforderungen kontinuierlich weiterentwickelt.

Die Kindergartensatzung und die Gebührensatzung zur Kindergartensatzung wurden in den letzten Jahren und zuletzt zum 01.11.2006 angepasst und die Strukturen grundlegend geändert. Das Betreuungsangebot wurde durch ein modulares System wesentlich erweitert. Außerdem sind altersübergreifende und integrationsgruppen installiert. Es wird eine ganztägliche Betreuung mit Mittagsverpflegung angeboten.

Zum 01.01.2011 erfolgte letztmalig eine Anhebung der Kindergartengebühr die zu einer Erhöhung des Kostendeckungsgrades beiträgt. Die Einrichtungen werden allerdings auch durch erhöhte Personalkosten aus Tarifvertragsänderungen und mit der Erhöhung der Fachkräfte durch die Mindestverordnung zusätzlich belastet.

Kostendeckungsgrad rund 31,4 %

## 6. Fortschreibung des HSK 2017

### 6.1. Prognose zur weiteren Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen

Auf die Ausführungen im HSK 2015 wird Bezug genommen. Auf eine Wiederholung wird verzichtet

### 6.2. neue Konsolidierungsmaßnahmen -

Neue Konsolidierungsmaßnahmen sind derzeit nicht konkret geplant und ob der beschriebenen Ausgangslage auch nicht erforderlich.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurden folgende Investitionsmaßnahmen von 2017 auf die Folgejahre verschoben:

Inv. Nr.	Maßnahme	2017	2018	2019	2020
BM 0010	Kanalsanierung EKVO Rabenscheid (Rest geschlossene Bauweise)		250.000,00		
BM 0014	Kläranlage Erdbach zweiter Eindicker (dadurch können Aufwendungen für den Transport des Klärschlammes reduziert werden)		70.000,00		
BM 0019	Neubaugebiet Auf der Grub II, Erschließung erst, wenn mind. Drei Bauplätze verkauft sind			220.000,00	
BM 0022	Radweg zwischen Breitscheid-Medenbach und Herborn-Uckersdorf	35.000,00	580.000,00		
BM 0024	Neues Funktionsgebäude Schauhöhle				
BM 0026	EKVO Rabenscheid - Wasser			35.000,00	
BM 0027	EKVO Rabenscheid - Strassen			85.000,00	
BM 0030	Investitionskostenzuschuss SSG Breitscheid				
BM 0031	EKVO Gusternhain - Kanal				260.000,00
BM 0037	EKVO Breitscheid Kanal (inkl. Planungskosten 31.000)				300.000,00
TA 0019	Ultrafiltration für Wasserwerk Breitscheid		85.000,00		
<b>Summe</b>		<b>35.000,00</b>	<b>985.000,00</b>	<b>340.000,00</b>	<b>560.000,00</b>

Folgende Sanierungsmaßnahmen wurden zurückgestellt:

Kostenstelle	Maßnahme	Ansatz 2017
34302 Wohnhaus Herborner Weg Medenbach	Dachsanierung	35.000,00
31331 Dorfbrunnen	Dorfbrunnen Erdbach Sandstrahlen	3.000,00
34101 Rathaus Breitscheid	Sanierung Herren Toiletten	4.000,00
34101 Rathaus Breitscheid	Neue Heizung	17.500,00
<b>Summe Entlastung HH 2017</b>		<b>59.500,00</b>

### 6.3. freiwillige Leistungen und öffentliche Einrichtungen -

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen im HSK 2015 Bezug genommen; wesentliche Änderungen haben sich nicht ergeben.

## 7. Konsolidierungsziel und -pfad –

### 7.1. Haushaltsausgleich 2015 und Folgejahre

Nachdem 2015 der Ausgleich im Ergebnis und in 2016 planerisch erreicht werden konnte, ist dies auch 2017 gelungen und auch für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraumes bis 2020.

### 7.2. Risiken

Der gute Weg, den die Gemeinde eingeschlagen hat, ist allerdings nicht ohne Risiken.

Folgende Risiken bleiben bestehen:

1. Finanzausstattung durch das Land Hessen
2. Kreis-/Schulumlage
3. Abschreibungen
4. Instandhaltungskosten des Sachanlagevermögens
5. Investitionen

Trotz der positiven Prognose bleibt das Haushaltsrisiko bestehen. Entscheidend ist nach wie vor die finanzielle Ausstattung durch den Länderfinanzausgleich und der Verteilung der Steueranteile durch das Land Hessen. Weiterhin ist die hohe Belastung durch die Kreis- und Schulumlage erdrückend.

### **8. Ausblick und Prognose**

Der Ergebnishaushalt sieht auch in 2017 ein positives Ergebnis von 164.361 € vor. Dies ist der 3. Haushalt in Folge, der ausgeglichen werden kann. Der neugeregelte kommunale Finanzausgleich wirkt sich auch in 2017 positiv aus und stabilisiert die Erträge der Gemeinde und verbessert die Finanzausstattung durch das Land Hessen.

Es muss weiterhin alles Mögliche dafür getan werden, dass die Finanzausstattung der Gemeinde verbessert wird ohne dass dies einseitig zu Lasten der Bürger Breitscheids durch jährliche Steuer- und Gebührenanhebungen geschieht. Insbesondere im Hinblick auf den demographischen Wandel der auf den Seiten 14 -17 im Vorbericht zum Haushalt 2017 näher erläutert ist.

Die hohen Aufwendungen für die Kreis- und Schulumlage bleiben eine zu hohe Belastung und überfordert auf Dauer die Gemeinde.

Die Aufbringung der hohen Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten des Anlage- und Infrastrukturvermögens, sowie der Abschreibungskosten bedeuten eine sehr große Herausforderung für die Gemeinde Breitscheid. Hier sind genaue Kosten/Nutzen Analysen notwendig, die als Grundlage für weitreichende Entscheidungen über den Fortbestand der Einrichtungen heranzuziehen sind. Ein Personalabbau in der Verwaltung ist aufgrund der ständig gestiegenen Aufgaben nicht zu realisieren.

Der erreichte Haushaltsausgleich für den Finanzplanungszeitraum ist nur vorbehaltlich von möglichen Prognosestörungen und unter besonderer Beachtung der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleiches umsetzbar.

Sämtliche Bereiche des kommunalen Handelns müssen weiterhin einer Prüfung auf ihre Notwendigkeit und auf ihre Wirtschaftlichkeit unterzogen werden. Dabei darf auch die Politik nicht davor zurückschrecken evtl. unpopuläre Entscheidungen zu treffen. Die vorhanden Personal- und Organisationsstrukturen dürfen dabei nicht außer Betracht gelassen werden. Insbesondere sollten mittel- und langfristig die Effizienz von interkommunalen Projekten geprüft werden. Dabei sollte sich das Wirken auf die eigentlichen Aufgaben der Kommune beschränken.

### **9. Beschluss**

Aufgrund der § 92 Abs. 5 HGO in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 4 Nr. 3 und 24 GemHVO hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breitscheid am ..... die vorliegende Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzept beschlossen.

Breitscheid, den .....

Der Gemeindevorstand

  
Bürgermeister





Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 2- 15i04-01-16/001

**nur per E-Mail**

Regierungspräsidium  
64283 Darmstadt  
35338 Gießen  
34117 Kassel

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Herr Ostgen/Herr Dr. Stork  
Durchwahl (06 11) 353 1611/1512  
Telefax: (06 11) 353 1697  
Email: stephan.ostgen@hmdis.hessen.de  
matthias.stork@hmdis.hessen.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 30. September 2016

An die Damen und Herren Landräte

Regionalverband FrankfurtRheinMain  
vertreten durch den Vorstandsvorsitz  
Poststraße 16

60329 Frankfurt am Main

An die Kreisausschüsse der Landkreise

An die  
Magistrate der Städte

ekom21  
KGRZ Hessen  
Carlo-Mierendorff-Straße 1

35398 Gießen

61348 Bad Homburg v. d. Höhe  
64283 Darmstadt  
60311 Frankfurt am Main  
36010 Fulda  
35353 Gießen  
63408 Hanau  
34117 Kassel  
35043 Marburg  
63065 Offenbach am Main  
65424 Rüsselsheim  
35578 Wetzlar  
65185 Wiesbaden  
35398 Gießen

Verwaltungsausschuss des  
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

34117 Kassel

**nachrichtlich**

Hessische Staatskanzlei

65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium  
der Finanzen

65185 Wiesbaden

Herrn Präsidenten  
des Hessischen Rechnungshofs  
Überörtliche Prüfung kommunaler  
Körperschaften  
Postfach 10 11 08

64211 Darmstadt

Hessischer Städtetag  
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag  
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und  
Gemeindebund  
Haus der Gemeinden

63165 Mühlheim am Main

Hessisches  
Statistisches Landesamt  
Rheinstraße 35/37

65185 Wiesbaden

**Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2020**

I.

**Orientierungsdaten für die Finanzplanung bis 2020**

Gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 HGO gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen die nachstehenden Orientierungsdaten für die Finanzplanung bis 2020 der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Hessen bekannt:

**Orientierungsdaten für die Finanzplanung der hessischen Gemeinden/Gv.**

- Veränderung gegenüber dem Vorjahr in v. H. -

<i>Bezeichnung</i>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>A. <u>Steuereinnahmen</u></b>				
1.1 Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranl. Einkommensteuer und Zinsabschlag <sup>1)</sup>	+3 1/2	+5	+5	+5
1.2 Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich <sup>2)</sup>	+9	+2	+2	+3
2. Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz <sup>3) 4)</sup>	+25 1/2	+23 1/2	-2 1/2	+2 1/2
3. Gewerbesteuer (brutto) <sup>5)</sup>	+6 1/2	+3	+3	+3 1/2
4. Grundsteuer A	+0	+1 1/2	+1 1/2	+1 1/2
5. Grundsteuer B	+1 1/2	+1	+1 1/2	+1 1/2
<b>B. <u>Kommunaler Finanzausgleich</u></b>				
1. KFA-Ausgleichsvolumen <sup>6)</sup>	+5	+4	+3 1/2	+3 1/2
2. Umlagegrundlagen <sup>7)</sup>				
<b>C. <u>Ausgaben</u></b>				
1. Gesamtausgaben (bereinigt) max.				
2. Gewerbesteuerumlagen <sup>8)</sup>	+2 1/2	+3	+3	+3 1/2

1) Istwert 2015 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2016:	3.076,8 Mio. Euro	3.200,4 Mio. Euro
2) Istwert 2015 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2016:	224,8 Mio. Euro	220,4 Mio. Euro
3) Istwert 2015 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2016 :	412,6 Mio. Euro	425,0 Mio. Euro
4) Für 2015 und 2016 ist ein Ust-Festbetrag von 0,5 Mrd. € für die Kommunen, für 2017 von 1,5 Mrd. € enthalten, nach geltendem Recht entfällt dieser Festbetrag in 2018. Nach dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -Chefs der Länder vom 16. Juni 2016 und der Konkretisierung durch den Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen wird der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer um einen Festbetrag von 2,76 Mrd. € in 2018 und ab 2019 von 2,4 Mrd. € angehoben. Abweichend vom bisherigen Vorgehen, nur solche Maßnahmen zu berücksichtigen, die rechtsverbindlich beschlossen sind, wird der auf Hessen entfallende Gemeindeanteilanteil an der Umsatzsteuer von 243 Mio. € in 2018 und von 211 Mio. € ab 2019 ausnahmsweise bereits jetzt in den Orientierungsdaten berücksichtigt, da der o.g. Beschluss eine hohe politische Bindungswirkung hat.		
5) Istwert 2015 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2016 (Basis Steuschätzung Mai 2015 ohne Berücksichtigung des Urteils zu Steko/§ 40 KAGG):	4.594,4 Mio. Euro	4.710,7 Mio. Euro
6) Kommunalen Finanzausgleich einschließlich kommunaler Umlagen, Verstärkungsmittel und Übergangsfonds		
7) Die gemeindegrenze Entwicklung der Umlagegrundlagen (Kreis- sowie Verbandsumlagen) für das Ausgleichsjahr 2017 wurde den Kommunen im Zuge der Veröffentlichung der KFA-Planungsdaten für das Ausgleichsjahr 2017 bereits zu Beginn der 37. Kalenderwoche durch das Hessische Ministerium der Finanzen mitgeteilt. Eine Prognose der Umlagegrundlagen für die Jahre 2018 – 2020 ist nicht möglich. Das neue Finanzausgleichssystem knüpft – entsprechend den Vorgaben des Staatsgerichtshofes – an die kommunalen Finanzierungsbedarfe; diese können lediglich jeweils für das dem aktuellen Ausgleichsjahr folgende Jahr ermittelt werden.		
8) Istwert 2015 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2016:	788,2 Mio. Euro	829,0 Mio. Euro

## 1. Grundlagen für die Orientierungsdaten

Mit den Orientierungsdaten erhalten die Kommunen Hinweise auf die nach gegenwärtigem Rechtsstand voraussichtlichen Entwicklungen wichtiger Ertrags- und Aufwandpositionen in ihren Haushalten. Die prognostizierte Entwicklung der Zuwachsraten beim KFA-Ausgleichsvolumen für die Jahre 2017 - 2020 basiert auf geschätzten Werten nach der ab 1. Januar 2016 geltenden Rechtslage.

Die Daten hinsichtlich der Einnahmeansätze orientieren sich an den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ von Mitte Mai 2016; diesen lag der damalige Rechtsstand und die gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung nach dem Stand vom April 2016 zu Grunde. Diese basiert auf der Annahme, dass es zu keinen krisenhaften Entwicklungen kommt und der Finanzsektor stabil bleibt. Das wirtschaftliche Umfeld bietet allerdings keinen Anlass zu großem Optimismus, die globale Wirtschaft entwickelt sich derzeit lediglich in mäßigem Tempo. Das für die Steuerschätzung relevante nominale BIP-Wachstum wird für 2016 vom BMWi mit 3,6 % angegeben und wurde damit gegenüber der Prognose vom November 2015 (4,0%) abgesenkt. Dagegen wird das reale BIP-Wachstum von der Bundesregierung unverändert bei 1,7 % gesehen.

Für 2017 bleiben die Wachstumserwartungen vom BMWi gegenüber der November-Steuerschätzung nahezu unverändert (ein Realwachstum von 1,5 % und ein Nominalwachstum von 3,3 % werden hier erwartet).

Zwischen 2018 und 2020 wird von einem durchschnittlichen Realwachstum von jährlich 1,5 % ausgegangen.

## **2. Begrenzung des Ausgabenwachstums**

Im Zuge der Föderalismusreform wurde der Finanzplanungsrat abgeschafft und ein neues Gremium, der Stabilitätsrat, gegründet, der teilweise die Aufgaben des früheren Finanzplanungsrates fortführt. Wegen der neuen Schuldenregel des Grundgesetzes, die für die Länderhaushalte ein Neuverschuldungsverbot enthält, gibt es keine Empfehlung mehr bezüglich einer maximal zulässigen Ausgabenlinie für Länder und Kommunen.

Zur Einhaltung der beschlossenen Verschuldungsgrenzen und der Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes muss der finanzpolitische Kurs strikter Haushaltskonsolidierung auf der Ausgaben- wie auf der Einnahmeseite bei Bund, Ländern und Kommunen verstärkt fortgesetzt werden. Nur so kann der strukturelle Haushaltsausgleich erreicht werden. Auf die Verpflichtung der Kommunen zur Aufstellung ausgeglichener Haushalte (§ 92 Abs. 4 HGO) weise ich ausdrücklich hin.

## **3. Kommunaler Finanzausgleich**

Die Grundlagen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Umlagen für 2017 wurde den Kommunen bereits zu Beginn der 37. Kalenderwoche durch das Hessische Ministerium der Finanzen mitgeteilt.

## **4. Gewerbesteuerumlage**

Nachstehend wird die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage angegeben. Die Gemeinden können mit diesen Angaben nach sorgfältiger Schätzung ihres Gewerbesteueraufkommens die abzuführende Gewerbesteuerumlage genauer berechnen.

### Voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers (Punkte) für die Gewerbesteuerumlage

Jahr	„Normal-Vervielfältiger“ - § 6 Abs. 3 GFRG -		Erhöhung für Länd- derfinanzausgleich (ab 1995) - § 6 Abs. 3 GFRG -	Erhöhung für Fonds „Deutsche Einheit“ - § 6 Abs. 5 GFRG -	Ge- samtver- vielfältiger
	Bund	Länder	Länder	Länder	
2016	14,5	20,5	29	5	69
2017	14,5	20,5	29	5	69
2018	14,5	20,5	29	4	68
2019	14,5	20,5	29	4	68
<b>2020</b>	14,5	20,5	29	4	68 <sup>9</sup>

#### 5. Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten

Bei den Orientierungsdaten handelt es sich um Durchschnittswerte, die für die einzelne Gemeinde oder den einzelnen Gemeindeverband Anhaltspunkte bei der Aufstellung des Haushaltsplanes bzw. der Finanzplanung geben sollen. Bei der Planung der Erträge und Aufwendungen können strukturelle Unterschiede in der Aufgabenstellung und die besondere Finanzlage im Einzelfall zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten erheblich abweichen. Es bleibt deshalb Aufgabe jeder Gebietskörperschaft, auf der Grundlage der landesweiten Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte selbst zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer, die sprunghafte Veränderungsdaten aufweisen kann. Es ist deshalb nicht zielführend, die landesweiten Werte ohne Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzuwenden.

<sup>9</sup> Die Höhe des Landesvervielfältigers der Gewerbesteuerumlage für das Jahr 2020 kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht rechtlich fundiert ermittelt werden. Insofern hat sich der Arbeitskreis Steuerschätzung dazu entschlossen, als Arbeitshypothese die sich aus der aktuellen Fassung des Gemeindefinanzreformgesetzes für 2019 ergebenden Berechnungsgrundlagen auf das Jahr 2020 zu übertragen.

## **II. Haushalts- und Wirtschaftsführung und aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Haushaltsgenehmigungsverfahren 2017**

### **1. Haushaltsausgleich im Jahr 2017**

Nach § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein. Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten, hatte das HMdIS in den Finanzplanungserlassen für das Jahr 2014 (StAnz. S. 982) sowie 2015 (StAnz. S. 999) defizitären Kommunen gestattet, unter Einhaltung eines kontinuierlichen Defizitabbaus spätestens zum Haushaltsjahr 2017 den Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis darzustellen. Hieran wird festgehalten.

Ausgenommen bleiben diejenigen Kommunen, denen die oberen Kommunalaufsichtsbehörden wegen besonderer oder außergewöhnlicher Umstände den Haushaltsausgleich zu einem späteren Zeitpunkt als 2017 gestattet haben. In allen Fällen, in denen der Haushaltsausgleich auch unter Berücksichtigung von Rücklagen 2017 nicht dargestellt wird, bedürfen die Haushaltsgenehmigungen des Einvernehmens der oberen Aufsichtsbehörde. Für die Schutzschirmkommunen gelten die in den Verträgen mit dem Land Hessen festgelegten Jahre des Haushaltsausgleichs.

Insbesondere Kommunen, die den Haushaltsgleich nicht wie vorgegeben im Haushaltsplan 2017 abbilden, wird empfohlen, sich an die Beratungsstelle für Nichtschutzschirmkommunen des Innenministeriums zu wenden.

## 2. Mindest-Hebesätze der Realsteuern für die Genehmigung 2017

Von Kommunen, die den Haushaltsausgleich erst nach 2017 darstellen, fordern die Kommunalaufsichtsbehörden den Hebesatz der Grundsteuer B mindestens auf den Durchschnittshebesatz 2016 der für sie maßgeblichen Gemeindegrößenklasse anzuheben. Sie betragen:

<b>Kreisangehörige Gemeinden</b>	<b>Durchschnittshebesatz 2016</b>
	<b>394</b>
- 10.000	
10.000 - 20.000	<b>429</b>
20.000 - 50.000	<b>465</b>
50.000 - 100.000	<b>491</b>

<b>Kreisfreie Städte</b>	
100.000 - 200.000	<b>533</b>

Kreisangehörige Gemeinden, die 2017 den Haushaltsausgleich noch nicht im Haushaltsplan vorsehen, sind darüber hinaus verpflichtet, den Hebesatz der Gewerbesteuer mindestens auf den Nivellierungshebesatz des § 21 Abs. 2 Nr. 3 FAG -357 Prozent- festzulegen.

## 3. Abbau von Altfehlbeträgen/Kassenkrediten

Die Beachtung der vorgenannten Vorgaben und die Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts spätestens im Jahr 2017 ist vorrangiges Ziel der Kommunen und der erste Schritt zur Erreichung einer generationengerechten Haushaltswirtschaft.

Die Finanzhoheit und zukünftige Gestaltungsfähigkeit kommunaler Haushalte ist zusätzlich durch aufgelaufene Altfehlbeträge bedroht. Die Altfehlbeträge spiegeln sich insbesondere in der Höhe der Kassenkredite wider. Diese Fehlbeträge aus Vorjahren sind ebenfalls auszugleichen (§ 92 Abs. 4 HGO). Es besteht dabei die Verpflichtung, den Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren in einem Haushaltssicherungskonzept darzustellen: § 92 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HGO.

Im Rahmen der Genehmigung werden die Kommunalaufsichtsbehörden daher besonders prüfen, dass erforderliche Haushaltssicherungskonzepte konkrete Maßnahmen benennen und einen Abbaupfad aufweisen. Hierbei sollten auch Kommunen, die jahresbezogen das Ordentliche

Ergebnis ausgleichen, im eigenen Interesse prüfen, ob es angezeigt ist, die Realsteuerhebesätze mindestens auf die Werte festzusetzen, die ihnen im Kommunalen Finanzausgleich angerechnet werden.

#### **4. Termingerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse**

Es wird an die Verpflichtung aller Kommunen erinnert, die Vorgaben des Erlasses vom 28.01.2015 (IV 2 - 15 i 01) zur Einhaltung fristgerechter Jahresabschlüsse zu beachten.

Die Haushaltsgenehmigung 2017 kann nur erteilt werden, wenn der Jahresabschluss 2015 aufgestellt ist oder die Kommune in begründeten Ausnahmefällen zusichert, den Jahresabschluss bis zum 31.12.2017 aufzustellen. Ferner muss die Kommune zusichern, den Jahresabschluss 2016 bis zum 31.12.2017 aufzustellen.

Gemäß § 112 Abs. 5 und 9 HGO hat die Kommune den Gesamtabchluss erstmals auf den 31. Dezember 2015 zum 30. September 2016 aufzustellen. Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinde ihren Jahresabschluss 2015 termingerecht aufgestellt hat. Mit Erlass vom 22.08.2016 hat das HMDIS die Rahmenbedingungen zur Aufstellung des Gesamtabchlusses konkretisiert und Erleichterungen definiert.

Den Umstand, dass Kommunen derzeit noch bestehende Rückstände bei der Aufstellung ihrer Jahresabschlüsse reduzieren, werden die Kommunalaufsichtsbehörden in der Aufsichtspraxis berücksichtigen, indem sie den in Verzug stehenden Kommunen für die Aufstellung des Gesamtabchlusses 2015 längstens eine Frist bis zum 30. Juni 2018 einräumen.

### **III.**

Dieser Erlass wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite [www.hmdis.hessen.de](http://www.hmdis.hessen.de) bekannt gemacht.

Im Auftrag



(Graf)

Anlage 2 - bisherige Umsetzung der Konsolidierungsziele

Lahn-Dill-Kreis  
Gemeinde Breitscheid

Maßnahme	Aufwands- reduzierung	Ertrags- steigerung	2012		2013		2014		2015		"Fehl"		Begründung/ Erläuterung/ Hinweis
			Ziel in €	Ist in €	Ziel in €	Ist in €	Ziel in €	Ist in €			in €	in %	
Erhöhung der Grundsteuer A ab 2011-15 von 220-->280 %		4.000	3.000	1.535	4.000	949	4.000	1.566	1.500	-5.000	-6.500	-333	
Erhöhung der Grundsteuer B ab 2011-15 von 220-->280 %		48.000	36.000	42.349	48.000	70.251	48.000	65.586	26.000	30.400	4.400	117	
Erhebung der Gewerbesteuer von 320 --> 340 %		60.000					30.000	-186.000	60.000	-94.000	-154.000	-157	Trotz Erhöhung der Gewerbesteuer in 3 Jahresschritten um insgesamt 20 v.H. konnte blieb die Gewerbesteuer in 2015 rund 94 Tsd Euro unter dem Ansatz
Erhöhung der Hundesteuer 2011		5.000	5.000	6.563	5.000	6.168	5.000	6.209	5.000	6.100	1.100	122	
Abwassergebühr Erhöhung 2011 auf 3,15 € (10 c)		19.000	19.000	-48.760	19.000	-23.825	19.000	-20.269	19.000	-21.000	-40.000	-111	Die Abwassergebühr hat sich in den letzten Jahr bei Rund 540 Tsd € eingependelt. Der Ansatz sollte nach unten angepasst werden
Kindergartengebühr Erhöhung 2011		10.500	10.500	8.241	10.500	11.766	10.500	9.136	10.500	10.750	250	102	
Erhöhung der Benutzungsgebühren DGH's 2011		2.500	2.500	8.524	2.500	6.433	2.500	1.836	2.500	1.100	-1.400	44	
Erhöhung Eintrittspreise Freibad Medenbach 2011		1.000			1.000	1.152	1.000	788	1.000	1.300	300	130	
Zusammenlegung FFW Breitscheid und Erdbach	4.000	40.000					44.000	34.000	35.000	35.000	0	100	dauerhafter Wegfall der Standortkosten Erdbach
Einführung Invest.Beitrag Pflegestation		8.000			8.000	7.359	8.000	4.507	5.000	6.000	1.000	120	
IKZ Wasserversorgung	1.000				1.000	1.000	2.000	1.000	1.000	1.000	0	100	Einkauf IKZ Wasseruhren-Ja Jurakalk-Nein
Pachten Erhöhung		3.000					3.000	7.500	12.000	15.600	3.600	130	Neu- bzw Wiederverpachtung von Jagdflächen
PV Anlage Freibad Medenbach	500				500	564	500	585	500	585	85	117	
Pacht Dachflächen Kiga Medenbach	578				578	578	578	578	578	578	0	100	
Pacht Dachflächen Kiga Rabenscheid	285				285	285	285	285	285	285	0	100	
Pacht Dachflächen DGH Gusterhain	450				450	450	450	450	450	450	0	100	
Pacht Dachflächen Dreschhalle Rabenscheid	255				255	255	255	255	255	255	0	100	
Verkauf Wohnhaus Töpferstr. Breit.	300.000	5.000			155.000	155.000	150.000	150.000	0	0	0		Einmalige Erträge
Verkauf Wohnhaus Weideweg Rabenscheid	100.000	42.000			92.000	92.000	50.000	50.000	0	0	0		Einmalige Erträge

Maßnahme	Aufwands- reduzierung	Ertrags- steigerung	2012		2013		2014		2015		"Fehl"		Begründung/ Erläuterung/ Hinweis
			Ziel in €	Ist in €	Ziel in €	Ist in €	Ziel in €	Ist in €			in €	in %	
Erhöhung Brennholzpreise	5.000				5.000	3.486	5.000	4.948	5.000	4.000	-1.000	80	Ein Vergleich ist schwer möglich, da die jährliche Menge an Holzverkäufen stark schwankt.
Vergabe Rückarbeiten	15.000												Die Neuvergabe der Rückarbeiten erbrachte leider keine Aufwandsreduzierung.
Neuausrichtung Tourismus	1.500								1.500	750	-750	50	
Neue Telefonanlage	1.700								1.700	1.750	50	103	
Umstellung Bezug Fachliteratur	1.000								1.000	800	-200	80	
Servicevertrag Beleuchtung Schauhöhle	500								500	500	0	100	
Pflegestation Beitritt Berufsverband u. neue software		10.000							10.000	10.000	0	100	Die Erträge konnten insgesamt gegenüber 2014 um rund 60.000 € gesteigert werden. Dies ergibt sich zum einen aus den umgesetzten Strukturmaßnahmen aber ist natürlich auch immer in Abhängigkeit der Patientenzu-/abnahme.
Schrittweise Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED	4.500								4.500	600	-3.900	13	Diese Maßnahme wird sich erst mittelfristig auswirken, da immer nur kleinere Mengen umgerüstet werden.
Neue Belüfter Kläranlagen	8.000								8.000		-8.000	0	Die Belüfter angeschafft aber erst Ende 2015 bei einer Kläranlage getauscht ausgetauscht, bei den beiden anderen Kläranlagen ist der Austausch in 2016 vorgesehen. Eine Reduzierung der Betriebskosten kann also erstmals frühestens 2017 gemessen werden.
Anbieterwechsel Strombezug	15.000								15.000	25.400	10.400	169	im Ergebnis wurden der Aufwand für Stromkosten in 2015 gegenüber 2014 um ca. 25.400 € gemindert. Das verbesserte Ergebnis resultiert aus den Vertragsumstellungen aber auch durch die Schwankungen im Verbrauch und am Markt.
Anpassung Mietpreise gemeindeeigenen Wohnungen		2.700							2.700	4.960	2.260	184	Mieterhöhung und Mieterwechsel. Schwankungen sind hier jährlich zu erwarten.
<b>Summe</b>	<b>459.268</b>	<b>260.700</b>	<b>76.000</b>	<b>18.452</b>	<b>353.068</b>	<b>333.871</b>	<b>384.068</b>	<b>132.960</b>	<b>230.468</b>	<b>38.163</b>	<b>-192.305</b>		

Anlage 3 - Deckung kostenrechnender Einrichtungen

Kostendeckung "Wasser"

chgebiet/Produkt 331

Jahr	Planzahlen *ohne ILV			Abschluss bzw.vorl IST *mit ILV			Erläuterungen
	Erträge	Aufwendungen	Deckung	Erträge	Aufwendungen	Deckung	
	in €	in €	in %	in €	in €	in %	
2011 *	386.600	143.800	268,85	362.754	184.359	196,77	
2012 *	390.100	136.225	286,36	351.727	308.256	114,10	
2013 *	383.100	140.025	273,59	366.873	293.084	125,18	
2014 *	377.619	157.395	239,92	375.881	274.329	137,02	
2015 *	376.980	159.924	235,72	465.271	228.403	203,71	
2016	387.630	259.312	149,48				
2017	387.630	286.714	135,20				
			227,02			155,35	

Kostendeckung "Abwasser"

chgebiet/Produkt 332

Jahr	Planzahlen *ohne ILV			Abschluss bzw.vorl IST *mit ILV			Erläuterungen
	Erträge	Aufwendungen	Deckung	Erträge	Aufwendungen	Deckung	
	in €	in €	in %	in €	in €	in %	
2011 *	750.940	603.140	124,51	735.795	628.212	117,13	
2012 *	766.246	547.712	139,90	693.400	613.547	113,01	
2013 *	761.246	559.085	136,16	721.040	611.948	117,83	
2014 *	726.777	501.456	144,93	638.984	432.062	147,89	
2015 *	726.197	512.786	141,62	760.694	562.960	135,12	
2016	726.197	628.218	115,60				
2017	736.423	639.111	115,23				
			133,79			126,20	

Kostendeckung "Friedhof/ Bestattung"

chgebiet/Produkt

321

Jahr	Planzahlen *ohne ILV			Abschluss bzw.vorl IST *mit ILV			Erläuterungen
	Erträge	Aufwendungen	Deckung	Erträge	Aufwendungen	Deckung	
	in €	in €	in %	in €	in €	in %	
2011 *	24.970	53.060	47,06	26.025	65.905	39,49	
2012 *	24.976	62.186	40,16	62.808	119.989	52,34	
2013 *	39.276	47.205	83,20	80.075	88.907	90,07	
2014 *	71.076	27.437	259,05	58.430	108.708	53,75	
2015 *	72.050	26.773	269,11	97.529	97.049	100,49	
2016	81.677	113.549	71,93				
2017	86.676	93.200	93,00				
			128,42			67,23	

Kostendeckung "Kindergärten"

chgebiet/Produkt

242

Jahr	Planzahlen *ohne ILV			Abschluss bzw.vorl IST *mit ILV			Erläuterungen
	Erträge	Aufwendungen	Deckung	Erträge	Aufwendungen	Deckung	
	in €	in €	in %	in €	in €	in %	
2011 *	149.432	517.752	28,86	159.928	567.063	28,20	
2012 *	133.056	613.934	21,67	140.699	598.276	23,52	
2013 *	216.432	712.231	30,39	236.123	653.241	36,15	
2014 *	152.840	652.450	23,43	188.888	522.134	36,18	
2015 *	188.082	634.431	29,65	225.054	682.790	32,96	
2016	193.161	681.254	28,35				
2017	202.946	851.521	23,83				
			27,06			31,40	